



U m m e l d u n g / V o l l m a c h t

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

zur Ummeldung des Ansprechpartners bzw. Zahlungspflichtigen aufgrund von Verkauf, Schenkung oder Vermietung des Grundstücks bitten wir Sie Nachstehendes zu beachten:

Gebühren- bzw. Abgabepflichtiger ist derjenige Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dingliche Nutzungsberechtigte in Betracht, dessen Rechtsposition zum maßgeblichen Zeitpunkt (Abrechnungszeitraum) im Grundbuch eingetragen ist, nicht dagegen der noch nicht eingetragene Käufer oder Erbbauberechtigte.

Mit Abschluss eines Kaufvertrages werden nur gegenseitige Pflichten von Käufer und Verkäufer begründet, die dann durch die Kaufpreiszahlung bzw. Übereignung von beiden Seiten erfüllt werden. An dem Eigentum am Grundstück ändert ein Verkauf noch nichts. Der Käufer wird erst mit Eintragung in das Grundbuch Eigentümer des Grundstücks. Die Eintragung der Auflassungsvormerkung ist noch keine Eigentümeränderung!

Auch eine entsprechende Klausel im Kaufvertrag sichert lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch des Verkäufers auf Ersatz der Aufwendungen, sie hat aber auf öffentlich-rechtliche Forderungen keine Auswirkung.

Bis zum Zeitpunkt des Eintrags des Käufers in das Grundbuch bleibt also der Verkäufer der Gebührensschuldner (so zuletzt auch Verwaltungsgericht Meiningen, Urteil vom 11.08.2008, Az: 8 K 112/06 Me).

Für die Übergangszeit besteht zur Vereinfachung die Möglichkeit den Grundstückserwerber als Bevollmächtigten handeln zu lassen. Dazu ist beiliegendes Formblatt mit dem Stand des Wasserzählers sowie eine **Kopie des notariellen Kaufvertrages** (Seiten mit Angaben der Vertragspartner und der Grundstücksbezeichnung sind ausreichend) und dem Einverständnis des Bevollmächtigten zurück zu senden.

Sollte der Eigentumsübergang inzwischen vollzogen sein, bitten wir um Zusendung einer **Kopie der Grundbuchaus- bzw. -eintragung** sowie der Mitteilung des Zählerstandes zu diesem Datum.

Das Formblatt kann auch für die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Verwaltern verwendet werden.

Beachten Sie bitte, dass bei der Erhebung eines Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung - im Gegensatz zu wiederkehrenden Gebühren - als einmalige Abgabe anderes gilt:

Beitragspflichtiger ist gemäß § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) i. S. d. § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

Als Beitragsbescheid ist ein ergangener Festsetzungsbescheid zu betrachten, da mit diesem die Höhe der auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Last bestimmt wird.

Die Beitragspflicht verbleibt auch bei Verkauf des Grundstücks beim Verkäufer, da er zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer war. Daran ändern auch zivilrechtliche Absprachen im Kaufvertrag nichts, sie regeln nur Ansprüche zwischen den Parteien. Spätere Forderungen aufgrund gesetzlich eingeräumter Stundungen gehen zu Lasten des Eigentümers zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung:

Wasser- und Schmutzwassergebührenabrechnung, Kleineinleiterabgabe: Frau Hempel

Telefon: 036628 88222

Fax: 036628 88299

E-Mail: n.hempel@zv-waz.de

Niederschlagswassergebührenabrechnung: Frau Siano

Telefon: 036628 88223

Fax: 036628 88299

E-Mail: j.siano@zv-waz.de

Dezentrale bzw. Fäkalschlamm Entsorgung, Kostenabrechnung: Frau Gebhardt

Telefon: 036628 88230

Fax: 036628 88299

E-Mail: a.gebhardt@zv-waz.de

Abwasserbeitrag: Herr Bloß

Telefon: 036628 88234

Fax: 036628 88299

E-Mail: j.bloss@zv-waz.de



U m m e l d u n g / V o l l m a c h t

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

einem Antrag auf Zusendung von Abrechnungen an Dritte kann nur mit Unterzeichnung nachstehender Vollmacht entsprochen werden. Senden Sie dazu das mit den Unterschriften und gegebenenfalls mit Firmenstempel versehene Formular an den Zweckverband zurück.

Für die Erteilung der Vollmacht bestätige ich:

Vorname(n), Name(n):

Anschrift:

Telefonnummer:

dem Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, dass ich als Grundstückseigentümer Kenntnis davon habe, dass ich zur Leistung der Gebühren gemäß der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung verpflichtet bin, falls der von mir bevollmächtigte Bescheidempfänger den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ZV-WAZ nicht nachkommt.

Lagebezeichnung (Straße/Ort):

Kundennummer:

Die Vollmacht gilt ab (Datum):

Zählerstand:

für: Verbrauchsabrechnung Niederschlagswasserentsorgung dezentrale Entsorgung
 Kleinleiterabgabe Kostenbescheide

Zu diesem Datum und Zählerstand erfolgt eine Endabrechnung, sofern der Bevollmächtigte nicht schon bisher Bescheidempfänger war.

Ich bevollmächtige folgenden Adressaten widerruflich zum Empfang der Bescheide;

in seiner/ihrer Eigenschaft als: Mieter / Pächter / Verwalter / Käufer

Vorname(n), Name(n):

Anschrift und Telefonnummer:

Ich/wir bestätige/n mit meiner/unsere(r) Unterschrift Kenntnis und Einverständnis zur o. g. Vollmacht.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift/en Eigentümer lt. Grundbuch- ggf. Firmenstempel)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift/en zukünftiger Eigentümer/Bevollmächtigter/r/Mieter- ggf. Firmenstempel)